



Sportverein Auingen 1951 e.V.



Fußball
Jugendfußball



Tumen



Leichtathletik



Volleyball



Freizeit
und Fun

SATZUNG

in der Fassung vom 4. April 2009 – eingetragen am 9. Juli 2009

§ 1 – Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Auingen 1951 e.V.,
er hat die Farben weiß/blau,
er ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund.
Der Verein hat seinen Sitz in 72525 Münsingen – Auingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
z.B. durch sportliche Veranstaltungen, Wettbewerbe, Kurse
 - b) Pflege des Laientheaters
z.B. durch öffentliche Aufführungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Für die Angestellten des Vereins gelten besondere vertragliche Regelungen.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Hauptausschuss kann Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Parteipolitische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss vom Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Das Mitglied ist über den Ausschluss zu informieren.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 3 – Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Sie sind fällig im ersten Quartal des Jahres. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt (siehe Beitragsordnung).
2. Der volle Mitgliedsbeitrag wird erstmals in dem Kalenderjahr fällig, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der ermäßigte Beitrag für Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten zu entrichten; auch Familien erhalten eine Beitragsermäßigung (siehe Beitragsordnung).
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 5 – Rechte und Pflichten

Mitglieder, die gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit einem zeitlich begrenzten Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins belegt werden.

§ 6 – Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jeweils im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten beim Sportheim Egelsteinstr. 25, 72525 Münsingen-Auingen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vorher und unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) ein Vorstandsmitglied dies beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Hauptausschusses
 - d) Berichte der Spartenleiter
 - e) Wahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Vorstandsmitglieder den Ausschlag.
Für Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

8. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht oder beim Sportheim eingeworfen werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, ausgenommen in Dringlichkeitsfällen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 8 – Vereinsausschuss

1. Zum Vereinsausschuss gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Schiedsrichter und Kampfrichter
 - d) die Kassenprüfer
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens 1 x jährlich zusammen und wird vom Vorstand geleitet.
3. Durch den Vereinsausschuss soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über die Geschehnisse innerhalb des Vereins unterrichtet werden. Der Vereinsausschuss hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

§ 9 – Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens ein und maximal vier Vorstandsmitglieder an. Er arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorstand und dem Kassier der Hauptkasse. Daneben besteht ein Hauptausschuss bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Spartenleitern
 - dem Schriftführer
 - einem oder mehreren Gesamtjugendleitern
 - dem oder den Vertretern des Jugendausschusses
 - dem Geschäftsführer Sportheim
 - dem Fußballjugendleiter
2. Der Vorstand im Sinne des § 29 BGB besteht aus mindestens einem und maximal vier Vorstandsmitgliedern; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt; die Zuständigkeiten im Innenverhältnis können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
3. Ein oder mehrere Gesamtjugendleiter und ein oder mehrere Vertreter des Jugendausschusses werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Näheres regelt eine Jugendordnung, welche von der Jugendversammlung beschlossen und vom Hauptausschuss bestätigt wird.

Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, alle übrigen Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet die Stizungen des Vorstandes. Der Vorstand trifft zusammen, wenn die Lage des Vereins dies erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen, mindestens jedoch einmal vierteljährlich.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Hauptausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Beschlüsse des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
7. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Vereinsausschuss
 - b) Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringen Bedeutung her nicht vom Hauptausschuss behandelt werden müssen. Der Hauptausschuss wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.
Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Hauptausschusses oder in einer Finanzordnung geregelt werden. Diese sind vom Hauptausschuss zu beschließen.
9. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10 – Ausschüsse

1. Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss unter dem Vorsitz des Jugendleiters gebildet; seine Zusammensetzung wird von einer Jugendordnung festgelegt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für andere Ressorts Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.
3. Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Ressortleiter einberufen.

§ 11 – Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch einen oder mehrere Spartenleiter geführt. Sofern mehrere Spartenleiter gewählt werden, haben diese im Hauptausschuss nur eine Stimme. Sämtliche Spartenleiter können an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
Sofern mehrere Gesamtjugendleiter oder mehrere Vertreter Jugendausschuss gewählt bzw. durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden, haben diese im Hauptausschuss jeweils nur eine Stimme. Alle Gesamtjugendleiter oder Vertreter Jugendausschuss können an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
3. Die Spartenleiter werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Spartenleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses, des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder, der Kassier der Hauptkasse und der Schriftführer werden maximal auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wahl auf ein Jahr ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, einschl. Gesamtjugendleiter und Vertreter des Jugendausschusses werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl und erneute Bestätigung sind zulässig.

§ 14 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Stadtverwaltung oder dem Württembergischen Landessportbund ausschließlich im Sinne des § 1 dieser Satzung zu übertragen.
Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die Satzung wurde letztmalig in der Mitgliederversammlung am 4. April 2009 geändert.